

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.02.1990

Geschäftszahl

89/13/0094

Rechtssatz

Der Umstand, daß ein Kind gelähmt oder taubstumm ist, bedeutet nicht unbedingt, daß es erheblich behindert ist. § 8 Abs 4 und 5 FamLAG ist.

Beachte

Besprechung in:

AnwBl 10/1990, S 565;

ÖStZB 1990, 361;